



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,  
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;  
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

---

**77. Jahrgang**

**Nr. 39**

**Datum 25.05.2021**

---

### Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung

\*\*\*\*\*

Das Landratsamt Dachau erlässt auf Grundlage des § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV folgende

### Allgemeinverfügung:

Nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen festgelegt sind, werden zugelassen:

1. die Öffnung der Außengastronomie,
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher,
3. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner
  - a. unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
  - b. in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
  - c. die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen,
4. der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen,
5. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung

Die Allgemeinverfügung tritt am 26.05.2021 in Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

## Begründung

### I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Dachau ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i.V.m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i.V.m. § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Mit Änderung der 12. BayIfSMV vom 27.04.2021 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 27 der 12. BayIfSMV die bayernweite Regelung zu weiteren Öffnungsschritten nochmals aktualisiert. Mit Unterschreitung der jeweiligen Inzidenzgrenzwerte von 50 bzw. 100 können die Regelungen des § 27 der 12. BayIfSMV in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten angewendet werden. Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Ordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen. Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, insbes. ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne: Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Dachau unterschreitet den Wert von 50 seit dem 20.05. 2021 beständig. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis aus guten Gründen als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden. Deshalb ist die Zulassung der verfügbaren Öffnungsschritte geeignet, um die per Verordnung geltenden Beschränkungen der 12. BayIfSMV an das rückläufige Infektionsgeschehen im Landkreis Dachau anzupassen.

Die Maßnahme nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV ist auch erforderlich. Zum einen, um die mit den Regelungen nach der 12. BayIfSMV verbundenen Grundrechtseinschränkungen für die Bevölkerung, die Gastronomie, die Kultur-, Kino- und Sportanlagenbetreiber und sonstige von den Einschränkungen betroffene Personen oder Einrichtungen auf das notwendige und infektionsschutzrechtlich dennoch vertretbare Maß zurückzuführen. Zum anderen, um ein größtmögliches Maß an Planungssicherheit dergestalt zu gewährleisten, dass die nunmehr verfügbaren Öffnungsschritte für einen möglichst langen Zeitraum Bestand haben werden. Die Maßnahme ist auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da das Landratsamt bewusst abgewartet hat, bis die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil rückläufig ist um die weitergehenden Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in Kraft zu setzen. Somit kann mit relativ großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die nunmehr verfügbaren Öffnungsschritte auch in zeitlicher Hinsicht von längerer Dauer sein können. Das Landratsamt verfolgt damit das Ziel, den Betroffenen die größtmögliche Handlungs- und Planungssicherheit zu geben. Daher wurde unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen – namentlich etwa des Grundrechts der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – der Weg einer moderaten Öffnung nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gewählt, um eine größtmögliche Planungssicherheit einerseits bei gleichzeitiger infektionsschutzrechtlicher Vertretbarkeit andererseits zu gewährleisten.

1. Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## 2. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte so zeitnah wie möglich zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in Rundfunk, Presse und dem Internet bekannt gegeben.

Dachau, den 25.05.2021

Dr. Michael Holland  
Oberregierungsrat

**LANDRATSAMT DACHAU**  
**Stefan Löwl**  
**Landrat**